

**Universität
Giessen.**

**Kommission für die ärztliche
Vorprüfung.**

Ordnung der ärztlichen Vorprüfung.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883.
Mit Aenderung vom 17. Januar 1888.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission § 1.
derjenigen Universität des Deutschen Reiches abgelegt werden,
bei welcher der Studierende immatrikuliert ist. Ausnahmen hiervon
können nur von dem Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der
zuständigen Zentralbehörde gestattet werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medi-
zinischen Fakultät als Vorsitzendem und aus Universitätslehrern
der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§ 5 Abs. 1).
Sie wird jährlich von der Behörde (§ 1 der Bekanntmachung,
betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883) nach Anhörung
der medizinischen Fakultät berufen.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ordnet bei vorübergehender § 2.
Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an und achtet
darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt
werden.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt,
wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangene Gesuche zu
erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem
gesetzlichen Schluss der Vorlesungen eingehen, haben keinen An-
spruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der
Vorsitzende setzt den Prüfungstermin fest und ladet die Mitglieder
zu demselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kan-
didaten zugelassen werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vor- § 3.
sitzenden zu richten.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:
a) durch das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gym-
nasium des Deutschen Reichs;

b) durch den Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs mit der Massgabe, dass die Zulassung schon innerhalb der letzten sechs Wochen des vierten Studienhalbjahres erfolgen darf.

In Betreff der Zulässigkeit des Gymnasialzeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium ausserhalb des Deutschen Reichs, sowie der Anrechnung der Studienzeit auf einer Universität ausserhalb des Deutschen Reichs oder der einem anderen Universitätsstudium gewidmeten Zeit gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 § 4 Ziffer 1, 2, § 27.

Der Nachweis zu Ziffer b ist durch das Anmeldebuch, und wenn der Studierende bereits eine andere Universität besucht hat, durch das Abgangszeugniss der letzteren in Urschrift zu führen.

§ 4. Ist der Studierende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor derselben schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in dem Termin ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des eingezahlten Gebührenbetrags verlustig und wird bis zu einem der nächsten Termine zurückgestellt.

§ 5. Die Prüfung findet mündlich und öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt. Sie wird in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und Botanik von den zuständigen Fachlehrern (§ 1), in der Zoologie von einem Lehrer der Anatomie oder Zoologie abgehalten.

Der Studierende ist in der Anatomie und Physiologie, in der Physik und Chemie einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Bei der Prüfung in der Chemie ist zugleich zu ermitteln, ob der Kandidat die auf dem Gebiet der Mineralogie erforderlichen Kenntnisse besitzt. In der Zoologie wird hauptsächlich die Kenntniss der Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie gefordert. In der Botanik hat der Studierende nachzuweisen, dass er sich eine Uebersicht über die systematische Botanik, namentlich mit Rücksicht auf die offizinellen Pflanzen, und Kenntniss von den Grundzügen der Anatomie und Physiologie der Pflanzen angeeignet hat.

Die Zeit, welche auf die Prüfung des einzelnen Studierenden zu verwenden ist, beträgt für jedes Fach höchstens 15 Minuten.

Wer an einer Universität des Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird nur in denjenigen Fächern geprüft, welche nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniss der Prüfung § 6.
in jedem Fache, sowie die für dasselbe ertheilte Zensur, werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokollschema eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

Von jedem Examinator wird eine Zensur ertheilt, für welche § 7.
ausschliesslich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§ 5 Abs. 1) wird je eine Zensur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelzensuren als eine Zensur ertheilt. Für Diejenigen, welche in allen fünf Zensuren mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Zensuren durch 5 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat „ungenügend“ oder „schlecht“ hat eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Fache zur Folge. Die Prüfung in der Botanik und Zoologie gilt als nicht bestanden, wenn auch nur für eines der beiden Fächer die Zensur „ungenügend“ (4) oder „schlecht“ (5) ertheilt ist. Wenn eines der Fächer mit „genügend“ (3) oder einer besseren Zensur bestanden ist, so bleibt dieses Fach von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

Die Frist beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

Die Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf der Frist § 8.
(§ 7) auch bei der Kommission einer anderen Universität geschehen, sofern der Kandidat bei letzterer immatrikuliert ist.

Nach Beendigung jedes Prüfungstermins hat der Vorsitzende § 9.
binnen zweier Tage das Resultat der Prüfung und die etwa bestimmten Wiederholungsfristen der Universitätsbe-

hörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verlässt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniss einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studierenden ein Zeugniss nach dem beigefügten Formular auszustellen. Hat derselbe eine Nachprüfung abzulegen, so wird statt einer Gesamttzensur die Wiederholungsfrist vermerkt.

- § 10. Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniss betragen 36 Mark. Hiervon werden je 5 Mark auf den Vorsitz und auf jeden der sechs Prüfungsgegenstände vertheilt. Der Rest wird zu sächlichen Ausgaben verwendet.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 5 Absatz 4 nur die Gebührenanteile für den Vorsitzenden und diejenigen Mitglieder der Kommission zu entrichten, von denen sie geprüft werden.

Bei der Nachprüfung sind die Gebührenanteile für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission, von welchen die Nachprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten.

Ueber Verwendung der verfallenen Gebühren (§ 4) befindet die Behörde (§ 1).

Formular zu § 9.

Zeugniss der Prüfungskommission zu über die ärztliche Vorprüfung des Studierenden der Medizin

Dem Studierenden der Medizin Herrn aus ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

| | | | |
|--------------------|------------------|------------------|------------------|
| 1. in der Anatomie | die Zensur | 4. in der Chemie | die Zensur |
| 2. " " Physiologie | " " | 5. " " Zoologie | |
| 3. " " Physik | " " | u. Botanik | " " |

somit die Gesamttzensur ertheilt worden.

(Folgt etwaiger Vermerk nach § 9 Absatz 2.)

(Ort, Datum.) Der Vorsitzende der Prüfungskommission
(Siegel der Fakultät.)

Dekan der medizinischen Fakultät.

a. 56456/10 (12)

Kommission für die ärztliche Vorprüfung.

ärztlichen Vorprüfung.

des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883.
vom 17. Januar 1888.

ung kann nur vor der Prüfungskommission § 1.
s Deutschen Reiches abgelegt werden,
e immatrikuliert ist. Ausnahmen hiervon
hskanzler in Uebereinstimmung mit der
e gestattet werden.

sion besteht aus dem Dekan der medi-
rsitzendem und aus Universitätslehrern
nstand der Prüfung sind (§ 5 Abs. 1).
er Behörde (§ 1 der Bekanntmachung,
ifung, vom 2. Juni 1883) nach Anhörung
t berufen.

t die Prüfung, ordnet bei vorübergehender § 2.
les dessen Stellvertretung an und achtet
igen der Prüfungsordnung genau befolgt

udienhalbjahre so viele Prüfungen statt,
n sämtliche eingegangene Gesuche zu
he später als vierzehn Tage vor dem
orlesungen eingehen, haben keinen An-
ng in dem laufenden Halbjahre. Der
fungstermin fest und ladet die Mitglieder

termine dürfen nicht mehr als vier Kan-

assung zur Prüfung sind an den Vor- § 3.

rüfung ist bedingt:

Reife von einem humanistischen Gym-
Reichs;

